

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 1984

Nummer 90

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	10. 11. 1984	Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein	1930
2123	20. 10. 1984	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein	1931
631	27. 11. 1984	RdErl. d. Finanzministers Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV – LHO); zu den §§ 34 und 55	1933
9300	22. 11. 1984	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Fahrdienstvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE); Ausgabe 1984	1934
9300	23. 11. 1984	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vorschrift für Bremsen und Druckbehälter der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (VBD-NE); Ausgabe 1984	1934
9300	26. 11. 1984	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE); Ausgabe 1984	1934
9300	27. 11. 1984	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV NE); Ausgabe 1984	1935

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
28. 11. 1984	Bek. – Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen für den mittleren und einfachen Dienst vom 18. bis 22. März 1985 in Bad Meinberg	1935
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	
28. 11. 1984	Bek. – Festlegung der Rohbaukosten und des Stundensatzes gem. Tarifstelle 2.1.2 und 2.1.4.3 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	1935
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 15. 10. 1984	1937
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 62 v. 29. 11. 1984	1938
	Nr. 63 v. 30. 11. 1984	1938

I.

21220

**Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein
Vom 10. November 1984**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihren Sitzungen am 5. Mai 1984 und am 10. November 1984 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), - SGV. NW. 2122 - folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 1984 - V C 1 - 0810.44 - genehmigt worden ist.

§ 1

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Ärztekammer Nordrhein von ihren Kammerangehörigen Beiträge.

(2) Die Veranlagung erfolgt nach Beitragsgruppen. Für jede Beitragsgruppe, mit Ausnahme der Gruppen N und 1, wird ein Grundmeßbetrag festgesetzt. Die Beitragsgruppen und der Grundmeßbetrag sind aus der anliegenden Tabelle zu entnehmen.

Anlage

(3) Der auf den Beitragsgrundmeßbetrag anzuwendende Hebesatz wird durch besonderen Beschluß der Kammerversammlung festgesetzt. Die sich daraus ergebenden Beiträge sind auf volle Deutsche Mark abzurunden.

§ 2

(1) Die Einordnung in die Beitragsgruppe richtet sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 dieses Paragraphen nach den Einkünften (§ 3) aus ärztlicher Tätigkeit, die der Kammerangehörige im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt hat. Hat der Kammerangehörige in diesem Jahr keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt, so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte zugrunde zu legen, soweit nicht Absatz 3 Nr. 1 anzuwenden ist.

(2) Zum niedrigsten Beitrag (Beitragsgruppe N) werden Kammerangehörige veranlagt,

1. die den ärztlichen Beruf nicht oder nicht mehr ausüben,
2. doppelt approbierte Ärzte, die im Hauptberuf nicht ärztlich tätig sind,
3. Gastärzte, Stipendiaten u. ä.

(3) In Beitragsgruppe 1 werden neben den nach ihren Einkünften in diese Gruppe fallenden Ärzten auch veranlagt:

1. Kammerangehörige, die im letzten und vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr den ärztlichen Beruf nicht ausgeübt haben,
2. Kammerangehörige, die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erstmals zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt waren und
3. Kammerangehörige, die sich im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erstmals niedergelassen haben; auf Antrag wird der Kammerangehörige stattdessen bereits im Jahr der erstmaligen Niederlassung in der Beitragsgruppe 1 veranlagt.

§ 3

(1) Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Sinne des § 2 sind unter Zugrundelegung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Als Einkünfte sind insbesondere zu verstehen:

- bei niedergelassenen Ärzten der Gewinn aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit, also die Betriebseinnahmen (Umsatz) abzüglich der Betriebsausgaben,
- bei beamteten und angestellten Ärzten deren Bruttoarbeitslohn laut Lohnsteuerkarte (n) abzüglich Arbeitnehmerfreibetrag, Weihnachtsgeld und Werbungskosten. Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen, Renten aus der Sozialversicherung und vergleichbare Leistungen, z. B. aus der Ärzteversorgung, bleiben außer Ansatz.

Erzielt ein Mitglied Berufseinkünfte sowohl aus selbständiger als auch aus unselbständiger Arbeit, so sind diese Einkünfte zusammenzuzählen.

(2) Bei Kammerangehörigen, die im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erstmals zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt waren, gilt die Hälfte der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit als Einkünfte im Sinne des § 2.

§ 4

(1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch Selbsteinstufung des Kammerangehörigen anhand des von der Ärztekammer Nordrhein übersandten Vordrucks.

(2) Durch Bescheid zum Höchstbeitrag wird der Kammerangehörige veranlagt, der den Veranlagungsvordruck nicht, nicht ordnungsgemäß ausgefüllt oder mit offensichtlich unzutreffenden Angaben abgibt.

Sollte der Kammerangehörige innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheides zum Höchstbeitrag der Veranlagung in geeigneter Weise seine Einkünfte nachweisen - in der Regel durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides -, so hat die Kammer den erlassenen Bescheid entsprechend zu berichtigen.

(3) Hat die Ärztekammer Nordrhein Zweifel an der Richtigkeit der Selbsteinstufung des Kammerangehörigen, so ist dieser nach Aufforderung durch die Ärztekammer Nordrhein verpflichtet, seine Einkommensverhältnisse nachzuweisen; kommt er dieser Verpflichtung innerhalb eines Monats nicht nach, wird er zum Höchstbeitrag veranlagt. Die Verpflichtung zum Nachweis der Einkünfte entfällt, wenn der Kammerangehörige mit der Zahlung des Höchstbeitrages einverstanden ist.

(4) Soweit die Ärztekammer Nordrhein wegen offensichtlicher Zugehörigkeit des Kammerangehörigen zu einer Beitragsgruppe eine Auskunft nicht für erforderlich hält, kann sie abweichend von Abs. 1 einen Bescheid über die Beitragsveranlagung erlassen.

(5) Abgesehen von den Fällen der Absätze 2 und 4 wird ein Kammerangehöriger durch Bescheid zum Kammerbeitrag veranlagt

- a) wenn er es beantragt oder
- b) wenn er den aufgrund der Selbsteinstufung festgestellten Beitrag nicht bis zu dem sich aus § 6 Abs. 2 ergebenden Zeitpunkt entrichtet hat und ihm der Beitrag auch nicht nach § 7 gestundet, herabgesetzt oder erlassen worden ist.

(6) Die Bescheide nach den Abs. 2, 4 und 5 sind Leistungsbescheide im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 5

Stichtag für die Veranlagung zum Kammerbeitrag (Veranlagungsstichtag) ist der 1. Februar des Beitragsjahres. Alle Ärzte, die zu diesem Zeitpunkt im Bereich der Ärztekammer Nordrhein tätig sind oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben, werden für das laufende Jahr zur Beitragsleistung herangezogen.

§ 6

(1) Der Kammerbeitrag wird am Veranlagungsstichtag fällig.

(2) Der sich aufgrund der Selbstveranlagung ergebende oder durch Beitragsbescheid festgestellte Betrag ist innerhalb eines Monats zu entrichten. Mit Ausnahme der Beitragsgruppen N und 1 können die Beiträge auch in vier gleichen Teilbeträgen am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November des Beitragsjahres entrichtet werden.

(3) Auf die Fälligkeit der Beiträge wird jeweils vierteljährlich durch Veröffentlichung im „Rheinischen Ärzteblatt“ hingewiesen. Die Veröffentlichung gilt als Zahlungsaufforderung.

(4) Bei nicht fristgerechter Zahlung ist für jede erforderliche werdende Mahnung eine Mahngebühr von DM 2,- zu entrichten.

§ 7

(1) Falls die Zahlung des Kammerbeitrages wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kammerangehörigen oder aus anderen Gründen (z. B. Krankheit) für ihn eine besondere Härte bedeuten würde, kann ein Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß gestellt werden. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Über die Anträge nach Abs. 1 entscheidet der Kammervorstand oder ein dafür eingesetzter Ausschuß. Die Entscheidung soll in der Regel nur für das laufende Jahr getroffen werden.

(3) Der Kammervorstand kann für die Bearbeitung und Entscheidung derartiger Anträge Richtlinien beschließen.

§ 8

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 5. Mai 1979 (SMBl. NW. 21220) außer Kraft.

2123

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Zahnärztekammer Nordrhein
Vom 20. Oktober 1984**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 20. Oktober 1984 aufgrund des § 5 Absatz 1 Buchstabe g) in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1984 - V C 1 - 0.810.66 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein vom 27. Januar 1968 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Das VZN hat jährlich eine Versicherungsmathematische Bilanz durch einen Sachverständigen aufstellen zu lassen, die den Aufsichtsbehörden vorzulegen ist.
 - b) In Absatz 6 Buchstabe a werden im letzten Satz die Wörter „alle drei Jahre“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Beitragszahlung endet mit dem Monat, in dem das Mitglied das 63. Lebensjahr vollendet.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
(1) Altersrente wird den Mitgliedern gewährt, die das 63. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Die Gesamtsumme der erworbenen jährlichen Steigerungszahlen ergibt als Vomhundertsatz der Rentenbemessungsgrundlage den Jahresbetrag der individuellen Altersrente.
 - c) In Absatz 5 erhält der vorletzte Satz folgende Fassung:
Das Hinausschieben ist bis zu maximal 5 Jahren möglich.
 - d) In Absatz 6 wird in Satz 1 die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
5. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Zahnärzte (Zahnärztinnen)“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
Ein Mitglied, das diesen Anspruch erhebt, ist verpflichtet, sich nach Weisung des VZN ärztlich untersuchen und ggf. beobachten zu lassen.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Nach dem Tode des Mitgliedes erhält die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwenrente.

Anlage

Zusammenstellung der Beitragsgruppen

Beitragsgruppe	Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit DM		DM/Festsatz
	DM		DM
N	ohne ärztliche Einkünfte		20,—
1	Einkünfte unter 20 000,— jährlich		40,—
	DM	DM	Beitragsgrundmeßbetrag (100%) DM
2	20 000,— bis unter	30 000,—	130,—
3	30 000,— bis unter	40 000,—	195,—
4	40 000,— bis unter	50 000,—	260,—
5	50 000,— bis unter	60 000,—	325,—
6	60 000,— bis unter	70 000,—	390,—
7	70 000,— bis unter	80 000,—	455,—
8	80 000,— bis unter	90 000,—	520,—
9	90 000,— bis unter	100 000,—	585,—
10	100 000,— bis unter	110 000,—	650,—
11	110 000,— bis unter	120 000,—	715,—
12	120 000,— bis unter	130 000,—	780,—
13	130 000,— bis unter	140 000,—	845,—
14	140 000,— bis unter	150 000,—	910,—
15	150 000,— bis unter	160 000,—	975,—
16	160 000,— bis unter	170 000,—	1 040,—
17	170 000,— bis unter	180 000,—	1 105,—
18	180 000,— bis unter	190 000,—	1 170,—
19	190 000,— bis unter	200 000,—	1 235,—
20	200 000,— bis unter	210 000,—	1 300,—
21	210 000,— bis unter	220 000,—	1 365,—
22	220 000,— bis unter	230 000,—	1 430,—
23	230 000,— bis unter	240 000,—	1 495,—
24	240 000,— bis unter	250 000,—	1 560,—
25	250 000,— bis unter	260 000,—	1 625,—
26	260 000,— bis unter	270 000,—	1 690,—
27	270 000,— bis unter	280 000,—	1 755,—
28	280 000,— bis unter	290 000,—	1 820,—
29	290 000,— bis unter	300 000,—	1 885,—
30	300 000,— und mehr 6,5 vom Tausend der auf den nächsten durch DM 10 000,— ohne Rest teilbaren Betrag abgerundeten Einkünfte.		

Die Tabelle endet bei Einkünften von DM 800 000,—. Übersteigen die Einkünfte diesen Betrag, so wird der Beitrag der höchsten Beitragsgruppe erhoben.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Ehefrau“ durch das Wort „Ehepartner“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Zahnarztes“ durch das Wort „Mitgliedes“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Ehemannes“ durch das Wort „Ehepartners“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Witwenrente“ durch die Wörter „Witwen-/Witwerrente“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe a wird das Wort „Witwe“ durch die Wörter „Witwe/Witwer“ sowie das Wort „Monatswitwenrenten“ durch die Wörter „Monatswitwen-/Monatswitwerrenten“ ersetzt.
- cc) In den Buchstaben b und c wird jeweils das Wort „Monatswitwenrente“ durch die Wörter „Monatswitwen-/Monatswitwerrenten“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
7. § 16 wird gestrichen.
8. § 18 wird gestrichen.
9. In § 20 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Versorgungsabgaben“ durch das Wort „Beiträge“ ersetzt.
10. In § 25 Abs. 1 werden die zwei letzten Sätze gestrichen.
11. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird Nummer 1 gestrichen.
- bb) Die Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.
- cc) In der neuen Nummer 1 werden die Wörter „im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kapitalversorgung bzw.“ gestrichen.
- dd) Ferner wird in der Nummer 1 der Buchstabe a gestrichen. Die Buchstaben b und c werden Buchstaben a und b.
- ee) Im letzten Teil des Absatzes 1 werden die folgenden Sätze gestrichen:
Die Bestimmungen des § 33 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung. In demselben Prozentsatz, in welchem der Beitrag aufgrund erfolgter Befreiung hin herabgesetzt wird, werden die Leistungen gekürzt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- c) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Wörter „nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 ausgesprochenen“ gestrichen.
12. § 28 erhält folgende Fassung:
- § 28 Beiträge
- (1) Der Monatsbeitrag beträgt 50,- DM.
Mit Wirkung ab 1. 4. 1988 wird der Monatsbeitrag um weitere 50,- DM erhöht.
Mit Wirkung ab 1. 1. 1971 wird der Monatsbeitrag um weitere 100,- DM erhöht.
- (2) Die Beiträge sind monatlich im voraus bis zum Tode bzw. bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit, längstens bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres, zu zahlen. Nach Fortfall der Berufsunfähigkeit – vor Erreichen der Altersgrenze – sind erneut Beiträge zu entrichten.
- (3) Unselbständig tätige Mitglieder können auf Antrag bis zur Niederlassung von der Beitragszahlung zur 1. Erhöhung ab 1. 4. 1988 und 2. Erhöhung ab 1. 1. 1971 befreit werden.
13. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Für den Zugang ab 1. 1. 1985 werden für einen Monatsbeitrag von 50,- DM Leistungen gemäß nachstehender Tabelle gewährt mit der Maßgabe, daß als Eintrittsalter das Alter bei Beginn des jeweiligen Versorgungsverhältnisses gilt unter Berücksichtigung des § 32. Die Kapitaleistung wird bei vorzeitigem Tode, spätestens bei Vollendung des 62. Lebensjahres, fällig.

Eintrittsalter	Kapitaleistungen DM
23	44 220,—
24	42 180,—
25	40 200,—
26	38 270,—
27	36 400,—
28	34 590,—
29	32 840,—
30	31 150,—
31	29 520,—
32	27 950,—
33	26 430,—
34	24 960,—
35	23 560,—
36	22 200,—
37	20 900,—
38	19 640,—
39	18 440,—
40	17 270,—
41	16 150,—
42	15 080,—
43	14 040,—
44	13 050,—
45	12 090,—
46	11 160,—
47	10 270,—
48	9 410,—
49	8 580,—
50	7 780,—
51	7 010,—
52	6 270,—
53	5 550,—
54	4 850,—
55	4 170,—
56	3 520,—

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Im Falle der Berufsunfähigkeit wird bis zum Tode bzw. bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres eine Jahresrente, zahlbar in Monatsbeiträgen, in Höhe von 8% der Kapitaleistung gewährt, höchstens jedoch 200,- DM für einen Monatsbeitrag von 50,- DM.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Zahnärzte (Zahnärztinnen)“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ein(e) Zahnarzt (Zahnärztin), der (die)“ ersetzt durch die Wörter „Ein Mitglied, das“.
14. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Wird von dem Mitglied im Erlebensfall die Rentenzahlung gewählt, so bestimmt sich die monatlich im voraus an das Mitglied zahlbare Rente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, die von den Aufsichtsbehörden genehmigt sind.
15. In § 33 Abs. 1 werden die Wörter „Abs. 1 Nr. 1“ gestrichen.
16. § 34 erhält folgende Fassung:
- § 34
Umstellung der Kapitalversorgung
- (1) Mit Wirkung ab 1. 1. 1985 wird das Endalter von 65 auf 62 gesenkt.
- (2) Für die am 31. 12. 1984 vorhandenen Mitglieder gilt folgende Regelung:
- Die Kapitaleistungen werden gemäß Geschäftsplan für die Umstellung der Kapitalversorgung vom 15. 8. 1984 – für jedes einzelne Mitglied – umgerechnet.
 - Die laufenden Renten bleiben in ihrer Höhe bestehen.
 - Berufsunfähigkeitsrentner, die am 1. 1. 1985 das 62. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die bisherige Berufsunfähigkeitsrente bis zum Ende ihrer Berufsunfähigkeit, höchstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Bei Vollendung des 65. Lebensjah-

res wird das Kapital nach den alten Rechnungsgrundlagen ausgezahlt.

4. Mitglieder, die das 62. Lebensjahr am 1. 1. 1985 bereits vollendet haben, erhalten die Deckungsrückstellung zum 1. 1. 1985 ausgezahlt.

17. Nach § 34 wird eingefügt:

IV. Abschnitt
Freiwillige Kapitalversorgung;

die gleichlautende Abschnittsbezeichnung vor § 36 entfällt.

18. § 35 erhält folgende Fassung:

§ 35

Umstellung der freiwilligen Kapitalversorgung

(1) Mit Wirkung ab 1. 1. 1985 wird das Endalter 65 auf 62 gesenkt.

(2) Für die am 31. 12. 1984 vorhandenen Mitglieder gilt folgende Regelung:

1. Die Kapitalleistungen werden versicherungsmathematisch - entsprechend dem Geschäftsplan für die Umstellung der freiwilligen Kapitalversorgung vom 15. 8. 1984 - für jedes einzelne Mitglied umgerechnet.

2. Die laufenden Renten bleiben in ihrer Höhe bestehen.

3. Berufsunfähigkeitsrentner, die am 1. 1. 1985 das 62. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die bisherige Berufsunfähigkeitsrente bis zum Ende ihrer Berufsunfähigkeit, höchstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Bei Vollendung des 65. Lebensjahres wird das Kapital nach den alten Rechnungsgrundlagen ausgezahlt.

4. Mitglieder, die das 62. Lebensjahr am 1. 1. 1985 bereits vollendet haben, erhalten die Deckungsrückstellung zum 1. 1. 1985 ausgezahlt.

19. In § 36 Abs. 1 wird die Zahl „64“ durch die Zahl „61“ ersetzt.

20. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „59“ durch die Zahl „56“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „nachstehender Tabelle“ durch die Wörter „§ 30 Abs. 1 und 2“ ersetzt sowie die Tabelle gestrichen.

c) In Absatz 4 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „62“ ersetzt.

21. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „64“ durch die Zahl „61“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „62“ ersetzt. Ferner erhält die Tabelle folgende Fassung:

Eintrittsalter	Kapitalleistung DM
23	3 614,—
24	3 510,—
25	3 407,—
26	3 308,—
27	3 207,—
28	3 110,—
29	3 015,—
30	2 922,—
31	2 831,—
32	2 742,—
33	2 656,—
34	2 572,—
35	2 491,—
36	2 411,—
37	2 334,—
38	2 260,—
39	2 187,—
40	2 117,—
41	2 049,—
42	1 982,—
43	1 918,—
44	1 856,—

Eintrittsalter	Kapitalleistung DM
45	1 796,—
46	1 737,—
47	1 680,—
48	1 625,—
49	1 572,—
50	1 520,—
51	1 470,—
52	1 421,—
53	1 374,—
54	1 327,—
55	1 283,—
56	1 239,—
57	1 197,—
58	1 155,—
59	1 115,—
60	1 076,—
61	1 037,—

Artikel II

Der Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der Fassung, die sich aus den Änderungen des Artikels I ergeben, mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen sowie die Paragraphenfolge neu festzusetzen.

Artikel III

Diese Änderung tritt in Kraft:

- 1. Artikel I Nr. 1 am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen,
- 2. im übrigen am 1. Januar 1985.

- MBl. NW. 1984 S. 1931.

631

**Vorläufige Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV - LHO)
zu den §§ 34 und 55**

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 11. 1984 -
I D 5 - 0125 - 3

- 1 Mein RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - 1.1 Die VV zu § 34 LHO werden wie folgt ergänzt:
 - 1.11 Nach Nr. 2.5 wird folgende neue Nr. 2.6 eingefügt:
 - 2.6 Umsatzsteuerrückvergütung gem. § 2 des Gesetzes zur Förderung der Berliner Wirtschaft (Berlinförderungsgesetz - BerlinFG)
 - 2.61 Bei Auftragsvergabe nach Berlin kann von der Geltendmachung der Umsatzsteuerrückvergütung in Höhe von 4,2 v. H. des in Rechnung gestellten Entgelts (§ 2 BerlinFG) abgesehen werden, wenn der Nettowert aller innerhalb eines Jahres eingegangenen Rechnungen den Betrag von 5 000 DM nicht übersteigt.
 - 2.62 Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebotes ist bei Berliner Bewerbern unbeschadet der vorgenannten Bagatellregelung stets der Preis zugrunde zu legen, der sich nach Kürzung der Angebotssumme um 4,2 v. H. ergibt.
- 1.2 Die VV zu § 55 LHO werden wie folgt geändert und ergänzt:
- 1.21 Nr. 1.3 erhält folgende neue Fassung:
 - 1.3 In welchen Fällen von einer öffentlichen Ausschreibung nach der Natur des Geschäfts oder wegen besonderer Umstände abgesehen werden kann, bestimmt sich grundsätzlich nach § 3 VOL/A bzw. § 3 VOB/A. Aufträge bis zu einem Wert von 50 000 DM sind in der Regel beschränkt auszuschreiben, sofern nicht eine öffentliche

Ausschreibung zweckmäßiger oder in den durch die vorgenannten Vorschriften bestimmten Ausnahmefällen eine freihändige Vergabe zulässig ist. Bei der beschränkten Ausschreibung sind mehrere – im allgemeinen mindestens 6 – Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern. Aufträge bis zu einem Wert von 5000 DM können – in der Regel nach Einholung mehrerer Angebote im Wettbewerb (formlose Preisermittlung) – freihändig vergeben werden. Bei Aufträgen bis zu 500 DM kann darauf verzichtet werden, das Ergebnis einer formlosen Preisermittlung aktenkundig zu machen.

1.22 Nach Nr. 1.3 wird folgende neue Nr. 1.4 eingefügt:

1.4 Der Beauftragte für den Haushalt (§ 9) ist bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 50000 DM sowie bei Abweichungen von den Beschaffungsgrundsätzen zu beteiligen.

2 Dieser RdErl. ergeht nach Anhörung des Landesrechnungshofes. Er tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

– MBl. NW. 1984 S. 1933.

9300

Fahrdienstvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) Ausgabe 1984

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
v. 22. 11. 1984 – V/B 2 – 88 – 31 – 40/84

Die Arbeitsgemeinschaft im Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen für die Weiterbildung der Betriebsvorschriften der nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs hat die bisher geltenden „vereinfachten Fahrdienstvorschriften (vFV)“ – Ausgabe 1967 – neu bearbeitet.

Der Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen hat der Neufassung der „Fahrdienstvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)“ – Ausgabe 1984 – zugestimmt.

Die Herausgabe dieser neuen Fahrdienstvorschrift hat der Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE) übernommen.

Die Neubearbeitung wurde insbesondere erforderlich durch die Weiterentwicklung der Eisenbahntechnik und zur Anpassung an die Neufassung der Fahrdienstvorschrift (FV) der Deutschen Bundesbahn.

Die im Text der FV-NE verwendete Bezeichnung „Oberster Betriebsleiter (OBl)“ ist in den anderen Bundesländern üblich. Der Oberste Betriebsleiter entspricht nach Aufgabenkreis und Bedeutung dem Begriff „Betriebsleiter“ gemäß § 19 des Landeseisenbahngesetzes.

T. Die neue Fahrdienstvorschrift für nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) – Ausgabe 1984 – ist bis spätestens 31. März 1985 bei allen nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs einzuführen.

Mit Einführung der FV-NE (Ausgabe 1984) verliert die vFV (Ausgabe 1967) mit Ausnahme der Anlage 12 – Bedienung und Prüfung der Signal- und Sicherungsanlagen – ihre Gültigkeit. Die Anlage 12 ist weiterhin anzuwenden bis zur Neuregelung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Die Anpassung des Betriebsdienstes einschließlich der Ausarbeitung der betrieblichen Unterlagen und der Unterweisung des Personals ist baldigst abzuschließen und mir über den zuständigen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht zu melden.

Meine RdErl. v. 30. 5. 1967, 16. 3. 1970, 27. 10. 1970, 19. 2. 1975 und 15. 7. 1977 (SMBl. NW. 9300) werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1984 S. 1934.

9300

Vorschrift für Bremsen und Druckbehälter der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (VBD-NE) Ausgabe 1984

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
v. 23. 11. 1984 – V/B 2 – 88 – 43 – 41/84

Der maschinentechnische Ausschuß des Bundesverbandes Deutscher Eisenbahnen (BDE) hat in Zusammenarbeit mit der Technischen Arbeitsgruppe (TAG) des Länderausschusses für Eisenbahnen und Bergbahnen erstmalig eine „Vorschrift für Bremsen und Druckbehälter der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (VBD-NE)“ erarbeitet.

Der Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen hat der Fassung dieser Vorschrift zugestimmt.

Die Herausgabe der VBD-NE hat der Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE) übernommen.

Die VBD-NE ersetzt die bisher gültigen „vereinfachten Vorschriften für den Bremsdienst (vBrevo)“ – Ausgabe 1969 –. Sie gilt für

1. Schienenfahrzeuge der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gemäß EBO/ESBO und
2. Schienenfahrzeuge der nichtbundeseigenen Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs (Anschlußbahnen) gemäß BOA/EBOA hinsichtlich Teil IV, die Teile I bis III jedoch lediglich als Empfehlung.

Die im Text der VBD-NE verwendete Bezeichnung „Oberster Betriebsleiter (OBl)“ ist in den anderen Bundesländern üblich. Der Oberste Betriebsleiter entspricht nach Aufgabenkreis und Bedeutung dem Begriff „Betriebsleiter“ gemäß § 19 des Landeseisenbahngesetzes.

Die VBD-NE (Ausgabe 1984) ist bis spätestens 31. März 1985 bei allen nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs einzuführen. Die Einführung ist mir über den zuständigen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht zu bestätigen.

Meine RdErl. v. 16. 3. 1970, 8. 12. 1970 und 14. 7. 1977 (SMBl. NW. 9300) werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1984 S. 1934.

9300

Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE) Ausgabe 1984

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
v. 26. 11. 1984 – V/B 2 – 88 – 52 – 42/84

Der Ausschuß für Eisenbahn-Bau- und Betriebstechnik des Bundesverbandes Deutscher Eisenbahnen (BDE) hat in Zusammenarbeit mit der Technischen Arbeitsgruppe (TAG) des Länderausschusses für Eisenbahnen und Bergbahnen die „Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE)“ überarbeitet.

Der Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen hat der neuen Fassung dieser Richtlinien zugestimmt.

Die Herausgabe der Obri-NE (Ausgabe 1984) hat der Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE) übernommen.

Als wesentliche Änderung ist u. a. die Aufnahme der Weichenzeichnungen der NE-Regelweichen hervorzuheben.

Die im Text der Obri-NE verwendete Bezeichnung „Oberster Betriebsleiter (OBl)“ ist in den anderen Bundesländern üblich. Der Oberste Betriebsleiter entspricht nach Aufgabenkreis und Bedeutung dem Begriff „Betriebsleiter“ gemäß § 19 des Landeseisenbahngesetzes.

Die Anwendung der Obri-NE wird allen nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen und des nichtöffentlichen Verkehrs (Anschlußbahnen) empfohlen. Gleisanlagen der vorgenannten Bahnen, die nach den Bestimmungen der Obri-NE gebaut und unterhalten werden, entsprechen den an sie zu stellenden Anforderungen.

Mein RdErl. v. 18. 3. 1977 (SMBl. NW. 9300) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1984 S. 1934.

9300

Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV NE)

Ausgabe 1984

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 27. 11. 1984 – V/B 2 – 88 – 40 – 43/84

Die Technische Arbeitsgruppe (TAG) im Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen hat die „Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV NE)“ überarbeitet.

Der Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen hat der neuen Fassung dieser Vorschrift zugestimmt.

Die Herausgabe der BÜV NE (Ausgabe 1984) hat der Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE) übernommen.

Die im Text der BÜV NE verwendete Bezeichnung „Oberster Betriebsleiter (OBI)“ ist in den anderen Bundesländern üblich. Der Oberste Betriebsleiter entspricht nach Aufgabenkreis und Bedeutung dem Begriff „Betriebsleiter“ gemäß § 19 des Landeseisenbahngesetzes.

T. Die BÜV NE (Ausgabe 1984) ist bis spätestens 31. März 1985 bei allen nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs einzuführen. Die Einführung ist mir über den zuständigen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht zu bestätigen.

Mit Einführung einer neuen Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (EBOA) wird die BÜV NE auch Gültigkeit für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs (Anschlußbahnen) erlangen. Gegen die sofortige Anwendung der BÜV NE bei diesen Bahnen bestehen keine Bedenken.

Mein RdErl. v. 21. 2. 1975 (SMBl. NW. 9300) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1984 S. 1935.

II.

Innenminister

Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen für den mittleren und einfachen Dienst vom 18. bis 22. März 1985 in Bad Meinberg

Bek. d. Innenministers v. 28. 11. 1984 – II B 4 – 6.62.00 – 1/84

Vom 18. bis 22. März 1985 wird die Fortbildungswoche für den mittleren und einfachen Dienst in Bad-Meinberg

unter dem Thema

„Die Überflußgesellschaft und der Mangel“
– Ressourcenknappheit, Arbeitslosigkeit, Öffentliche Verschuldung –
durchgeführt.

Die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für die Beschäftigten des Landes werden von mir übernommen, so daß die entsendenden Behörden lediglich die Fahrkosten und die persönlichen Reisekosten (§ 3 Abs. 1 letzter Satz TEVO i. V. mit § 12 LRKG) zu tragen haben. Teilnehmergebühren werden nicht erhoben. Für Teilnehmer, die nicht im Landesdienst stehen, sind Unterbringungs- und Verpflegungskosten in Höhe von 210,- DM und eine Teilnehmergebühr von 60,- DM zu zahlen. Einzelheiten über die Entrichtung des Pauschalbetrages sowie der Teilnehmergebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer sind durch die Behörden dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu melden; über die Zulassung erhalten sie Mitteilung. Die mit der Zulassung übersandten Karten sind auszufüllen und an die Kurverwaltung zu senden. Die Kurverwaltung wird anschließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

An der Fortbildungswoche können Beamte des mittleren und einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, dem 18. März 1985, um 16.00 Uhr im Kurtheater im Kurgastzentrum in Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 18. März, als Abreisetag der 22. März 1985 vorgesehen. Die Verpflegung beginnt am Anreisetag mit dem Abendessen und endet am Abreisetag mit dem Mittagessen.

Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstweg bis zum 25. Februar 1985 (spätester Termin) beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

– MBl. NW. 1984 S. 1935.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Festlegung der Rohbaukosten und des Stundensatzes gem. Tarifstelle 2.1.2 und 2.1.4.3 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 28. 11. 1984 – V A 1.66.2

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4.3 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1984 (GV. NW. S. 718), – SGV. NW. 2011 – wird bekanntgegeben:

1. Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbaukosten in DM/m³ zugrunde zu legen.
2. Der Stundensatz beträgt 78,- DM.
3. Die Sätze sind ab 1. 1. 1985 anzuwenden.

Anlage

Tabelle der Rohbaukosten je m³ umbauten Raumes (Brutto-Rauminhalt)		Anlage	Gebäudeart	Landes- durch- schnittliche Rohbauko- sten in DM/m³
Gebäudeart	landes- durch- schnittliche Rohbauko- sten in DM/m ³		c) der 7 500 m ³ übersteigende umbaute Raum Bauart leicht ¹⁾ Bauart mittel ²⁾ Bauart schwer ³⁾	51,- 70,- 86,-
1. Wohngebäude	143,-	23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten		133,-
2. Wochenendhäuser	116,-	24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten		163,-
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	167,-	25. sonstige eingeschossige kleinere gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)		85,-
4. Schulen	166,-	26. eingeschossige Stallgebäude		71,-
5. Kindergärten	152,-	27. mehrgeschossige Stallgebäude		84,-
6. Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten; Gaststätten	165,-	28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen		60,-
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	172,-	29. Schuppen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude		42,-
8. Krankenhäuser	187,-	30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)		
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nr. 7 und 12)	159,-	a) bis 1000 m ³ umbauter Raum		44,-
10. Kirchen	165,-	b) der 1000 m ³ übersteigende umbaute Raum		42,-
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	149,-	Zuschläge		
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	101,-	bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen		5 v. H.
13. Hallenbäder	165,-	bei Hochhäusern		10 v. H.
14. sonstige nicht unter Nr. 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern)	136,-	bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)		10 v. H.
15. Läden (Geschäftshäuser) bis 2 000 m ² Verkaufsfläche	140,-	bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfaßten Hallenbereich		50,- DM/m ²
16. eingeschossige Geschäftshäuser über 2 000 m ² Verkaufsfläche; Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	127,-	Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamen- ten.		
17. mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2 000 m ² Verkaufsfläche	158,-	Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muß.		
18. Kleingaragen	101,-	Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Er- mittlung der Rohbaukosten die offensichtlich überwiegen- de Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Über- wiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die Rohbaukosten an- teilig zu ermitteln.		
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	125,-	Für die in der Tabelle nicht erfaßten Gebäudearten sind der Gebührenermittlung die tatsächlichen Rohbaukosten zugrundenzulegen.		
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	148,-			
21. Tiefgaragen	166,-			
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten		1) z. B. Stahlhallen mit Blech- oder Asbestzementendeckung und Wandver- kleidung in Blech oder Asbestzement oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung),		
a) bis 2 500 m ³ umbauten Raum		2) z. B. Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gastbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen		
Bauart leicht ¹⁾	55,-	3) z. B. Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.		
Bauart mittel ²⁾	75,-			
Bauart schwer ³⁾	92,-			
b) der 2 500 m ³ übersteigende umbaute Raum bis 7 500 m ³				
Bauart leicht ¹⁾	54,-			
Bauart mittel ²⁾	73,-			
Bauart schwer ³⁾	89,-			

Hinweise**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 10 v. 15. 10. 1984**

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister**Amtlicher Teil**

Drittes Gesetz zur Funktionalreform (3. FRG) vom 26. Juni 1984	440
Drittes Gesetz zur Funktionalreform (3. FRG); hier: Artikel 49 Abs. 3 vom 11. April 1984	443
Errichtung neuer Gesamtschulen; Auslegung des § 10 Abs. 2 und 4 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) RdErl. d. Kultusministers v. 11. 11. 1982 i.d.F. v. 27. 7. 1984	443
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST); Änderung RdErl. d. Kultusministers v. 14. 5. 1984	444
Empfehlungen für den Unterricht ausländischer Schüler in Nordrhein-Westfalen; Muttersprachlicher Ergänzungsunterricht RdErl. d. Kultusministers v. 16. 8. 1984	451
Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-S I-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984	451
Ausbildungsordnung Telekolleg II Nordrhein-Westfalen – TK II (NW) –; Änderung RdErl. d. Kultusministers v. 27. 7. 1984	455
Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt RdErl. d. Kultusministers v. 10. 9. 1984	456
Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tarifbereich RdErl. d. Kultusministers v. 12. 9. 1984	456
Entlastungsstunden für Lehrer RdErl. d. Kultusministers v. 3. 10. 1984	456

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	458
Funktionsstellen im Auslandsschuldienst	459
32. Europäischer Wettbewerb 1985 im Rahmen des Europäischen Schultages	459
Jugend forscht 1985	460
Bundeswettbewerb Mathematik 1985	460
Schüleraustausch mit den USA	460
Lehrerfortbildung – Sport – durch den Ringerverband Nordrhein-Westfalen e.V.	460
„mini-Meisterschaften“ des Deutschen Tischtennis-Bundes	460
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Oktober 1984	460
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. bis 26. September 1984	461
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 10. bis 28. September 1984	462
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	466

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Verfassung der Ruhr-Universität Bochum vom 20. August 1984	473
Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 27. August 1984	481
Studienordnung für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 10. 9. 1984	482
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie an der Ruhr-Universität Bochum vom 17. September 1984	482
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Chemie an der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 6. September 1984	487
Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf vom 24. Juli 1984	492

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen. Bek. d. Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal v. 3. 9. 1984	494
Nichtamtlicher Teil	
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. Oktober 1984	494
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. bis 26. September 1984	495
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 10. bis 28. September 1984	496

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 62 v. 29. 11. 1984**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2061	6. 11. 1984	Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes	679
238	6. 11. 1984	Gesetz zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (Wohnungsgesetz – WoG –)	681
301	6. 11. 1984	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	684
33	6. 11. 1984	Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung (RAVG NW)	684
800 203	6. 11. 1984	Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung – Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) –	678

– MBl. NW. 1984 S. 1938.

Nr. 63 v. 30. 11. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
203012	11. 11. 1984	Verordnung über die Prüfung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen – Prüfungsverordnung der Polizei – PVOPol –	688

– MBl. NW. 1984 S. 1938.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bietet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X